



STATUTEN

VELO-CLUB OBERHOFEN

am Thunersee

Inhaltsverzeichnis

Artikel

- 1 Name, Sitz
- 2 Zweck
- 3 Erwerb der Mitgliedschaft, Arten
- 4 Ehrenmitglieder
- 5 Freimitglieder
- 6 Aktivmitglieder
- 7 Gönner
- 8 Austritt
- 9 Pflichten
- 10 Ausschluss
- 11 Geschäftsjahr
- 12 Organe
- 13 Hauptversammlung
- 14 Statutarische Traktanden
- 15 Traktanden
- 16 Beschlussfähigkeit
- 17 Vorsitz
- 18 Stimmrecht und Beschlussfassung
- 19 Statutenänderung
- 20 Vorstand
- 21 Aufgaben
- 22 Befugnisse
- 23 Einberufung / Beschlussfassung
- 24 Rücktritt
- 25 Rechnungsrevisoren
- 26 Einnahmen
- 27 Mitgliederbeiträge
- 28 Haftung
- 29 Auflösung des Vereins
- 30 Inkrafttreten

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Name, Sitz Die Swiss Cycling SRB/FCS Sektion VC Oberhofen, gegründet 1982, dem SRB beigetreten 1982, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweiz. Zivilgesetzbuches mit Sitz in Oberhofen am Thunersee.

Art. 2

Zweck Der Velo Club Oberhofen bezweckt die körperliche und geistige Förderung seiner Mitglieder durch sportliche Betätigung, insbesondere durch die Ausübung des Radsportes, sowie die Pflege der Freundschaft und Geselligkeit.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er gehört dem Schweiz. Verband SRB "Swiss Cycling", dem SRB Kanton Bern sowie dem SRB Berner-Oberland-Emmental (BOE) an.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Erwerb der Mitgliedschaft Natürliche und juristische Personen können auf Gesuch hin als Vereinsmitglieder aufgenommen werden.

Unmündige haben die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters beizubringen.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Hauptversammlung. Die aufgenommenen Mitglieder erhalten die Statuten.

Arten Der Verein besteht aus:

- a) Aktivmitglieder
- b) Gönner (Passivmitglieder)
- e) Ehrenmitglieder
- f) Freimitglieder

Art. 4

Ehrenmitglieder Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes an der nächsten Hauptversammlung.

Art. 5

Freimitglieder Zum Freimitglied kann ernannt werden, wer 20 Jahre Mitglied des Vereins ist. Die Ehrung erfolgt an der nächsten Hauptversammlung. Die Ernennung kann schon früher erfolgen, wenn sich das Mitglied durch administrative Tätigkeit oder auf andere Weise um den Verein besonders verdient gemacht hat; sie wird an der nächsten Hauptversammlung bestätigt.

Art. 6

Aktivmitglieder Als Aktivmitglied kann aufgenommen werden, wer in bürgerlichen Ehren und Rechten steht und Gewähr für eine aktive Mitarbeit im Verein bietet.

Art. 7

Gönner Als Gönner können Freunde und Sponsoren des Vereins aufgenommen werden.
Sie haben kein Stimmrecht.

Art. 8

Austritt Austrittsgesuche müssen mindestens 1 Monat vor Ende des Geschäftsjahres schriftlich an den Vorstand eingereicht werden. Ausnahmen können nur vom Vorstand bewilligt werden.

Art. 9

Pflichten Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Statuten, Reglemente und Beschlüsse des Vereins sowie die Anordnungen des Vorstandes und seiner Funktionäre genau zu befolgen und das Ansehen des Vereins in allen Teilen zu wahren.

Art.10

Ausschluss Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied ausschliessen, wenn es den Statuten und Reglementen oder den Vereins- und Vorstandsbeschlüssen zuwiderhandelt, durch unehrenhafte Aufführung das Ansehen des Vereins schädigt oder wenn es seinen finanziellen Verpflichtungen trotz schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.
Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Vereinsversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheides mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten zuhanden der Vereinsversammlung zu richten.

III. Organisation

Art.11

Geschäftsjahr Das Geschäftsjahr dauert vom 1. November bis 31. Oktober.

Art.12

Organe Organe des Vereins sind:

a) die Hauptversammlung
der Vorstand
weitere Kommissionen
die Rechnungsrevisoren

IV. Hauptversammlung

Art. 13

Ordentliche Hauptversammlung Die ordentlich Hauptversammlung findet in der Regel jedes Jahr nach Ablauf des Geschäftsjahres statt und ist durch den Vorstand einzuberufen.

Die Einberufung zur Hauptversammlung erfolgt schriftlich spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag und hat die Verhandlungsgegenstände bekannt zu geben.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, zuhanden der nächsten Hauptversammlung Anträge zu stellen. Derartige Anträge sind in die Traktandenliste aufzunehmen, sofern sie dem Vorstand schriftlich bis 1 Monat vor der Hauptversammlung gestellt wurden.

Mündliche Anträge an der Hauptversammlung können unter Zustimmung des Vorstandes behandelt werden.

Ausserordentliche Hauptversammlung Der Vorstand oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Hauptversammlung verlangen, welche innerhalb von zwei Monaten seit der Einreichung des Begehrens stattzufinden hat.

Art.14

Statutarische Traktanden Die statutarischen Traktanden der ordentlichen Vereinsversammlung sind:

1. Protokoll der letzten Hauptversammlung
2. Jahresbericht des Präsidenten und des Sportchefs
3. Mutationen (Neuaufnahmen, Austritte, Ausschlüsse und Übertritte)
4. Kassabericht
5. Bericht der Rechnungsrevisoren und Entlastung des Vorstandes
6. Statutenänderungen und Anträge der Mitglieder
7. Wahlen:
in den geraden Jahre: Präsident, Sekretär, Pressechef
in den ungeraden Jahre: Vizepräsident, Kassier, Rennchef, Beisitzer
Alle zwei Jahre: Rechnungsrevisoren
8. Budget und Festsetzung der Mitgliederbeiträge
9. Tätigkeitsprogramm
10. Ehrungen
11. Verschiedenes

Art. 15

Traktanden Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden. Sowie die ausdrücklich durch den Vorstand genehmigten Anträge.

Art. 16

Beschlussfähigkeit Jede statutengemäss einberufene Hauptversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

Art. 17

Vorsitz Vorsitzender in der Vereinsversammlung ist der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident und bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes.

Der Vorsitzende ernennt die Stimmzähler.

Der Sekretär führt das Protokoll über die von der Vereinsversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen.

Art. 18

Stimmrecht und Beschlussfassung Alle an der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder welche das sechzehnte Altersjahr zurückgelegt haben sind stimmberechtigt. Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Gönner sind nicht stimmberechtigt.

Neumitglieder sind erst von der nächst folgenden Versammlung an stimmberechtigt.

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Die Hauptversammlung kann jedoch geheime Wahl und Abstimmung beschliessen.

Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Statuten nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen.

Stimmenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen behandelt.

Der Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Vorsitzende mit einer zweiten Stimme, bei Wahlen das Los.

Art. 19

Statutenänderung Die Statuten können an jeder Hauptversammlung geändert werden. Für jede Änderung ist jedoch die Zweidrittelsmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich.

V. Vorstand

Art. 20

Vorstand Der Vorstand von 5-7 Mitgliedern wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
Der Vorstand kann sich nach Bedürfnis erweitern oder provisorisch ergänzen, unter nachträglicher Genehmigung der Hauptversammlung.

Art. 21

Aufgaben Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er trägt die Verantwortung für die Befolgung der Statuten und für die richtige Vollziehung der Beschlüsse der Hauptversammlung.
Ohne Erlaubnis des Vorstandes dürfen von Mitgliedern des Vereins keine radsportliche Anlässe im Namen des Vereins durchgeführt werden.
Der Vorstand vertritt den Verein rechtsverbindlich nach aussen.

Art. 22

Befugnisse Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einem andern Organ übertragen sind, insbesondere über:

- a) Führung des Vereins unter Vorbehalt der Befugnisse der Hauptversammlung.
- b) Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung.
- c) Vertretung des Vereins gegenüber Dritten;
Der Präsident, mit Einzelunterschrift, der Vizepräsident, der Kassier und der Sekretär führen Kollektivunterschrift zu zweien.
- d) Einberufung der Hauptversammlung.
- e) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern, unter Vorbehalt des Rekursrechtes an die Hauptversammlung.
- f) Planung und Durchführung der Vereinstätigkeiten
- g) Ausarbeitung von Reglementen
- h) Wahl der Mitglieder von Kommissionen, welche durch den Vorstand bestellt werden.

Art. 23

Einberufung Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern.
Im weiteren muss der Präsident, auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitglieder, ebenfalls eine Vorstandssitzung einberufen.

Beschlussfassung Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und nimmt seine Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder vor. Der Präsident stimmt mit; im Falle der Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

Beschlüsse über einen gestellten Antrag können ebenfalls auf dem Korrespondenzweg gefasst werden, sofern nicht ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt. Ein Beschluss ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder zustimmt.

Die Beschlüsse sind ebenfalls zu protokollieren.

Art. 24

Rücktritt Vorstandsmitglieder und Funktionäre können den Rücktritt aus ihrer Funktion unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten auf Ende des Geschäftsjahres erklären.

VI. Rechnungsrevisoren

Art. 25

Rechnungsrevisoren Die Vereinsversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei befähigte Revisoren, welche die Jahresrechnung zu prüfen und an der nächsten Vereinsversammlung darüber Bericht zu erstatten haben.

Sie haben das Recht, jederzeit Auskunft über die Rechnungsführung zu verlangen.

Es ist Pflicht der Revisoren, darüber zu wachen, dass sich die Geschäfte im Interesse des Vereins und im Rahmen der Statuten abwickeln.

VII. Finanzen

Art. 26

Einnahmen Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Freiwilligen Beiträgen und Schenkungen
- c) Überschüsse von Veranstaltungen
- d) Sponsoring

Art. 27

Mitgliederbeiträge Werden an der Hauptversammlung beschlossen.

Der Vorstand kann, auf begründetes Gesuch hin, Mitgliedern vorübergehend den Beitrag ganz oder teilweise erlassen. Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in den Verein. Die Frei-, Ehren und Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei.

Art. 28

Haftung Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.
Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereines ist ausgeschlossen; für Personen, welche für den Verein handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 29

Auflösung des Vereins Die Auflösung des Vereins kann nur anlässlich einer a.o. Vereinsversammlung erfolgen, welche speziell zu diesem Zweck einberufen wird. Zur Beschlussfassung bedarf es einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten. Art. 77 und 78 ZGB bleiben vorbehalten.

Das Vereinsvermögen, das nicht unter die Mitglieder verteilt werden darf, wird im Falle der Auflösung dem Schweiz. Verband SRB „Swiss Cycling“ zur Verwahrung übergeben, zuhanden eines allfälligen neu entstehenden Vereins mit gleichem Namen und gleichem Zweck, sofern er diesen Artikel in gleicher Fassung in seine Statuten aufnimmt.

Kommt eine solche Neugründung innert 10 Jahren nicht zustande, so ist der Verband SRB „Swiss Cycling“ ermächtigt, über das Vereinsvermögen im Interesse des Radsportes und des Verbandes nach Belieben zu verfügen.

Art. 30

Inkrafttreten Die Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 23.11.2012 im Restaurant Ländte in Oberhofen genehmigt.
Sie ersetzen die bisherigen Statuten und treten sofort in Kraft.

Sekretär:



Beat Neuenschwander

Präsident:



Christof Strahm